

Beachtung des Artenschutzes bei Abriss und Sanierung von Gebäuden

Mit dem Abbruch von Gebäuden sowie Sanierungs- und Umbauarbeiten an Dächern und Fassaden besteht die Gefahr, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tierarten beschädigt oder zerstört sowie Tiere verletzt oder gar getötet werden. Dies betrifft insbesondere Vogelarten wie **Rauch- und Mehlschwalbe, Mauersegler und Turmfalke**, aber auch einige **Fledermausarten** sowie **Hornissen**.

Was muss bei Abriss oder Sanierung eines Gebäudes aus artenschutzrechtlichen Gründen beachtet werden?

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadtverwaltung Gera ist **möglichst frühzeitig vor Beginn der Maßnahmen** vom Bauherrn bzw. dem Vorhabenträger zu informieren, wenn sich im oder am Gebäude Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten befinden oder zu vermuten sind. Sind diese vom Vorhaben betroffen, bedarf es dafür einer artenschutzrechtlichen Genehmigung. Das gilt auch für nach Thüringer Bauordnung genehmigungs- bzw. anzeigefreie Bauvorhaben!

Im konkreten Einzelfall werden gemeinsam mit dem Bauherrn Maßnahmen für den Erhalt bzw. Ersatz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgelegt. Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht realisierbar, prüft die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag die Möglichkeiten einer Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten nach Bundesnaturschutzgesetz. Mit einer artenschutzfreundlichen Bauablaufplanung kann zudem das Töten von Tieren verhindert werden.

Was ist zu tun, wenn während eines Abrisses oder einer Sanierungsmaßnahme geschützte Arten festgestellt werden?

Werden erst während bereits laufender Abriss- bzw. Sanierungsmaßnahmen geschützte Tiere gefunden oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt, sind die betreffenden Arbeiten sofort einzustellen und die Untere Naturschutzbehörde ist umgehend zu informieren. Die weitere Vorgehensweise und der Fortgang der Arbeiten am Gebäude werden im konkreten Einzelfall vor Ort besprochen und durch die Untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

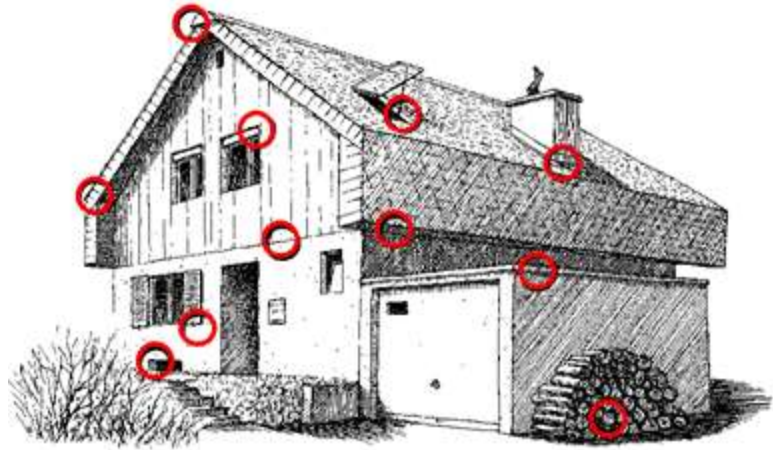
Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind auch bei Sanierungs- oder Abrissvorhaben zwingend zu beachten.

Wie sind geschützte Arten bzw. deren Lebensstätten an Gebäuden feststellbar?

Die napfförmigen Lehmester von Mehl- und Rauchschnalbe dürfte jeder am bzw. im Gebäude leicht erkennen. Beim Mauersegler ist das schon schwieriger: Die Vögel nutzen häufig schadhafte Stellen im Bereich der Dachtraufe wie z.B. kaputte Dachkästen, zerbröckelte Steinsimse oder Mauerfugen als Brutplatz. Hinweise darauf sind am einfachsten bei den spielerischen und von schrillum Geschrei begleiteten Einflugübungen der Vögel zum Ende der Brutsaison zu erhalten. Die Nester heimischer Singvögel wie z. B. Haussperling, Bachstelze oder Hausrotschwanz sind oft an dem aus Öffnungen und Nischen am Gebäude heraushängenden Nistmaterial oder Kotspuren unterhalb der Brutplätze zu finden. Turmfalkebrutplätze lassen sich zudem leicht an dem lautstarken Balzgeschehen in Nestnähe oder den intensiven Bettelrufen der Jungvögel bei der Futterübergabe akustisch erkennen.

Fledermäuse haben als ausschließlich nachtaktive Tiere eine sehr heimliche Lebensweise und sind deshalb als Mitbewohner oft schwer feststellbar. Dies ist auch ein wesentlicher Grund für ihre besondere Gefährdung bei baulichen Maßnahmen an Gebäuden. Sommerquartiere findet man häufig unter Holzverkleidungen, in Spalten, Hohlwänden und Hohlräumen im Dachfirst, auf Dachböden sowie in Trauf- und Rollladenkästen. Die Einschlußflöcher sind oft sehr klein und unscheinbar.

Ein Hinweis auf Fledermäuse sind winzige, schwarz glänzende, längliche Kotkrümel vor der Hauswand oder auf Fensterbrettern und Balkonen. Wer es genauer wissen möchte, kann in der Abend- oder Morgendämmerung den Aus- bzw. Einflug am Gebäude beobachten. Im Winter suchen sich Fledermäuse in frostfreien Kellern, Hohlwänden oder Zwischendecken ein Gebäudequartier, wo sie oft schwer nachzuweisen sind.



Hier können sich Fledermausquartiere und Vogelnester befinden.
(Quelle: http://www.nvvg.ch/bilder/haus_nistplatz.gif)

Warum gibt es für gewisse Tierarten einen besonderen Schutz?

Auf der Grundlage europarechtlicher Vorgaben zum Artenschutz hat der Gesetzgeber für bestimmte Tierarten, die aufgrund ihrer Lebensweise und Bedrohung in ihrem Bestand europaweit besonders gefährdet sind, mit dem Bundesnaturschutzgesetz konkrete Schutzvorschriften erlassen, die nicht nur das Töten von Einzelindividuen sondern auch den Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten umfassen.

Sind die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft geschützt?

Bei standorttreuen Tierarten kehren die Individuen regelmäßig zu einer Lebensstätte zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht genutzt wird. Diese dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt z.B. für Fledermaussommerquartiere, Mauerseglerbrutstätten und Schwalbennester im Winter. Lediglich für eine Saison dienende Fortpflanzungsstätten, wie z.B. Hornissennester, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

Woher können künstliche Nisthilfen und Fledermausquartiere bezogen werden?

Müssen Fortpflanzungs- und Lebensstätten geschützter Tierarten beseitigt werden, sind grundsätzlich Ersatzlebensstätten zu schaffen. Renommierte Anbieter für langlebige und vielfältig einsetzbare Naturschutzprodukte sind u. a. Vogel- & Naturschutzprodukte Schwegler und Naturschutzbedarf Strobel. Wo diese künstlichen Nistkästen am sinnvollsten am Gebäude angebracht werden können, um dann von den gewünschten Tierarten auch besiedelt zu werden, erfahren Sie am einfachsten in einem gemeinsamen Beratungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Ort.

Was passiert bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Das Beschädigen bzw. Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder das Töten von Individuen besonders geschützter Tierarten ohne eine artenschutzrechtliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 Bundesnaturschutzgesetz dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Bei vorsätzlichem gewerbs- oder gewohnheitsmäßigem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände handelt es sich sogar um eine Straftat gemäß § 71 Bundesnaturschutzgesetz!

Bei allen weiteren Fragen und Problemen können Sie sich gern an die Untere Naturschutzbehörde der Stadtverwaltung Gera wenden.

Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Amthorstraße 11
Tel. 0365 838 4201
Email: umwelt@gera.de